


Normgeber:	Ministerium der Finanzen	Quelle:	
Aktenzeichen:	25.02500-9	Gliederungs-Nr.:	203
Erlasdatum:	26.02.2009	Fundstelle:	MBI. LSA. 2009, 244
Fassung vom:	27.10.2010		
Gültig ab:	07.12.2010		

Schadenshaftung des Landes und seiner Bediensteten bei Kraftfahrzeugunfällen in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- Abschnitt 1 Haftung der Beamtinnen und Beamten
 - 1. Haftungsgrundsatz
 - 2. Schaden des Dienstherrn
 - 2.1 Schadensarten
 - 2.2 Schadensumfang
 - 3. Verschulden
 - 3.1 Vorsatz
 - 3.2 Grobe Fahrlässigkeit
 - 3.3 Haftungsmaßstab
 - 4. Beweislast
 - 5. Haftung bei Eigenschäden
 - 6. Rückgriff bei Fremdschäden
 - 6.1 Rückgriff bei Überschreiten der Versicherungssumme
 - 6.2 Rückgriff bei Obliegenheitsverletzungen
 - 7. Geltendmachung des Anspruchs
 - 7.1 Betragsmäßige Feststellung des Haftungsumfangs
 - 7.2 Verfahren
 - 7.3 Verjährungsfristen und Schadensersatz
 - 7.4 Erlass
- Abschnitt 2 Haftung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)
- Abschnitt 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

203

Schadenshaftung des Landes und seiner Bediensteten bei Kraftfahrzeugunfällen in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt

**Gem. RdErl. des MF, der StK und der übr. Min.
vom 26.2.2009 - 25.02500-9**

Fundstelle: MBI. LSA 2009, S. 244

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27.10.2010 (MBI. LSA 2010, S. 588)

Bezug:

Gem. RdErl. des MF, der StK und der übr. Min. vom 18.1.1999 (MBI. LSA S. 254), geändert durch Gem. RdErl. vom 22.2.1999 (MBI. LSA S. 412)

Abschnitt 1
Haftung der Beamtinnen und Beamten

1. Haftungsgrundsatz

Beamtinnen und Beamte haften für Schäden, die sie dem Dienstherrn zufügen, nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln (Artikel 34 Satz 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), § 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG).

Die frühere Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Tätigkeit ist nicht mehr für den Haftungsmaßstab, sondern nur noch für den Rechtsweg beim Rückgriff des Dienstherrn von Bedeutung (Artikel 34 Satz 3 GG).

2. Schaden des Dienstherrn

2.1 Schadensarten

Der Schaden, für den Bedienstete des Landes als Fahrerin oder als Fahrer eines dienstlich geführten Kraftfahrzeuges haften, kann beim Land entweder

- a) unmittelbar an dem gelenkten Dienstkraftfahrzeug und an sonstigem Landeseigentum eingetreten sein (Eigenschaden) oder
- b) mittelbar dadurch entstanden sein, dass das Land für den unmittelbar bei einem Dritten eingetretenen Schaden einstehen muss (Fremdschaden), z.B. gemäß Artikel 34 Satz 1 GG in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), § 7 des Straßenverkehrsgesetzes.

2.2 Schadensumfang

Durch dasselbe schädigende Ereignis kann zugleich ein Eigenschaden und ein Fremdschaden entstehen (Beispiel: Durch einen Kraftfahrzeugunfall wird sowohl das Dienstkraftfahrzeug beschädigt als auch eine dritte Person verletzt).

Zum Eigenschaden rechnen auch Nutzungsausfall und Wertminderung des beschädigten Dienstkraftfahrzeuges sowie die Abschleppkosten. Ein Anspruch auf eine abstrakt berechnete Nutzungsausfallentschädigung ist nicht geltend zu machen. Wie Fremdschäden sind auch die Fälle zu behandeln, in denen das Land aus Anlass eines von der Fahrerin oder dem Fahrer verursachten Kraftfahrzeugunfalls Unfallfürsorge (Heilverfahren, Unfallruhegehalt und so weiter) aufgrund der §§ 30 bis 43a des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31.8.2006 geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Landesbesoldungs-

gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.3.2005 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.2.2009 (GVBl. LSA S. 48, 49), zu gewähren hat.

3. Verschulden

3.1 Vorsatz

Vorsätzlich handeln Bedienstete, die bewusst und gewollt ihre Pflichten verletzen. Vorsätzlich handelt auch, wer eine als möglich erkannte Pflichtverletzung billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz). Der Vorsatz muss sich nach § 48 BeamStG nur auf die Pflichtverletzung, grundsätzlich nicht auch auf den Eintritt eines Schadens und den Schadensumfang erstrecken.

3.2 Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in einem ungewöhnlich hohen Maße verletzt und dasjenige nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem hätte offensichtlich sein müssen. Nur objektiv ganz besonders schwere und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche, nach § 276 Abs. 2 BGB bestimmte Maß erheblich übersteigen, können den schwerwiegenden Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigen. Grobe Fahrlässigkeit liegt z. B. vor beim Überholen bei Nebel und unübersichtlicher Straßenführung, beim Führen eines Kraftfahrzeuges im Zustand völliger Übermüdung, beim Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit trotz schlechter Sichtverhältnisse, beim Einfahren eines Polizeifahrzeuges bei Rot in eine Kreuzung ohne rechtzeitige und ausreichende Sondersignale, beim Nichtbeachten einer roten Ampel durch eine Berufskraftfahrerin oder einen Berufskraftfahrer.

3.3 Haftungsmaßstab

Bei der Entscheidung über den Grad der Fahrlässigkeit ist bei Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern ein strengerer Maßstab anzuwenden. Für Selbstfahrerinnen und Selbstfahrer, die gemäß Nummer 15.2 der Kraftfahrzeugrichtlinien (RdErl. des MF vom 8.11.2002, MBl. LSA S. 1229, zuletzt geändert durch RdErl. vom 30.7.2009, MBl. LSA S. 616, in der jeweils geltenden Fassung) zur Erfüllung ihrer Fachaufgaben berechtigt sind, ein Dienstkraftfahrzeug selbst zu führen, sind die Anforderungen weniger hoch anzusetzen, da sie das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur „nebenbei übernehmen“ und bei ihnen eher mit der Möglichkeit eines Versagens im Straßenverkehr gerechnet werden muss.

4. Beweislast

In der Regel obliegt dem Dienstherrn, der eine Schadensersatzanforderung gegen bei ihm beschäftigte Bedienstete geltend macht, die Beweislast für eine (objektive) Pflichtverletzung, den Schaden, die Kausalität und das Verschulden.

Steht allerdings fest, dass Bedienstete eine Pflichtverletzung begangen haben, so trifft sie nach dem Rechtsgedanken des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB die materielle Beweislast dafür, dass die Pflichtverletzung ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begangen wurde (ständige Rechtsprechung des BVerwG, zuletzt Urteil vom 11.3.1999 – NJW 1999, 3727). Die Anforderungen an die Beweisführung dürfen nicht überzogen werden, damit nicht im Ergebnis eine Haftung schon für leichte Fahrlässigkeit eintritt. § 619a BGB findet – wie zuvor die Grundsätze der eingeschränkten Haftung der Arbeitnehmer – für die Haftung nach § 48 BeamtStG keine Anwendung.

5. Haftung bei Eigenschäden

Für Eigenschäden kann das Land seine Bediensteten in vollem Umfang in Anspruch nehmen, wenn die oben dargestellten Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6. Rückgriff bei Fremdschäden

Bei Fremdschäden tritt das Land für seine Bediensteten in gleicher Weise wie eine Haftpflichtversicherung ein (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.4.1965, BGBl. I S. 213, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 9 Satz 2 des Gesetzes vom 10.12.2007 BGBl. I S. 2833, 2837), so dass ein Rückgriff des Landes gegenüber Bediensteten für Fremdschäden nur insoweit erfolgt, wie die gesetzliche Mindestversicherungssumme überschritten ist oder eine Haftpflichtversicherung berechtigt wäre, gegenüber dem Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG). Maßgebendes Kriterium hierbei muss sein, Fahrerinnen und Fahrer von Dienstkraftfahrzeugen nicht schlechter zu stellen, als sie bei Abschluss einer von Versicherungsunternehmen angebotenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung stünden.

6.1 Rückgriff bei Überschreiten der Versicherungssumme

Die Eintrittsverpflichtung des Landes beschränkt sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 PflVG auf die Mindestversicherungssummen. Diese betragen zurzeit für Personenschäden 7 500 000 Euro, für Sachschäden 1 000 000 Euro, für die weder unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden) 50 000 Euro (§ 4 Abs. 2 PflVG). Bei einem Unfall im europäischen Ausland oder in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des EG-Vertrages gehören sind die in dem jeweiligen Land des Schadensereignisses gesetzlich vorgeschriebenen, mindestens jedoch die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen (§ 1 Abs. 1 der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV) vom 29.7.1994, BGBl. I S. 1837, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.12.2007, BGBl. I S. 2833, 2836) zugrunde zu legen.

6.2 Rückgriff bei Obliegenheitsverletzungen

6.2.1 Soweit der Schaden die in Nummer 6.1 genannten Schadenssummen nicht übersteigt, kann das Land Fahrerinnen und Fahrer nur dann in Anspruch nehmen, wenn bei gleichem Tatbestand ein Versicherer berechtigt wäre, gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherte Fahrerinnen oder den mitversicherten Fahrer (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 KfzPflVV) Rückgriff zu nehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 6 PflVG). Dies ist der Fall, wenn der Versicherer gemäß § 3 PflVG die Schadensersatzansprüche eines Dritten befriedigt hat,

obwohl er an sich – wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers – vertragsgemäß von seinen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag frei gewesen wäre. Solche Rückgriffsmöglichkeiten können sich nur aus §§ 5 bis 7 KfzPflVV ergeben, in denen der Rahmen für Regressansprüche der Versicherer geregelt ist. Aufgrund der bisherigen Praxis ist davon auszugehen, dass die Versicherer diesen Rahmen voll ausschöpfen.

Bediensteten steht jedoch der Nachweis offen, dass eine aufgrund der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zugelassene Regelung in der Mehrzahl der in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträge nicht vereinbart wurde. Danach kommt eine Leistungsfreiheit des Versicherers beispielsweise in Betracht bei:

- a) vorsätzlicher widerrechtlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles (Schadensereignis) § 2 Abs. 2 Satz 3 PflVG, § 81 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 23.11.2007 (BGBl I S. 2631), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28.5.2008 (BGBl. I S. 874);
- b) Verletzung von vor Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten (§ 5 Abs. 1 KfzPflVV), z. B. durch zweckwidrige Verwendung eines Fahrzeugs, unberechtigten Gebrauch eines Fahrzeugs (sogenannte Schwarzfahrt), Führen des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder Führen des Fahrzeugs, obwohl die Fahrerin oder der Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist. Die Leistungsfreiheit entfällt, wenn die Obliegenheiten nicht schuldhaft verletzt worden ist (§ 28 Abs. 1 VVG). Im Übrigen ist sie auf einen Betrag von 5 000 Euro je betroffener Person beschränkt, gegenüber der mitversicherten Fahrerin oder dem mitversicherten Fahrer jedoch nur, wenn diese oder dieser das Fahrzeug nicht durch eine strafbare Handlung erlangt hat (§ 5 Abs. 3 KfzPflVV);
- c) Verletzung von zum Zwecke der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrenerhöhung zu erfüllenden Obliegenheit nach Maßgabe von § 28 Abs. 2, §§ 23 bis 27 VVG. Hier ist die Leistungsfreiheit ebenfalls auf einen Betrag von 5 000 Euro je betroffener Person beschränkt (§ 5 Abs. 3 KfzPflVV);
- d) Vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheiten (§ 2 Abs. 2 Satz 3 PflVG, § 28 Abs. 3 Satz 1 VVG), z. B. Verletzung der Anzeigepflicht aufgrund unterlassener oder verspäteter Schadensmeldung. Verstoß gegen die Aufklärungspflicht, eigenmächtiges (Teil-)Anerkenntnis oder eigenmächtige (Teil-)Anspruchsbefriedigung. Bei grober Fahrlässigkeit entfällt die Leistungsfreiheit, wenn die Obliegenheitsverletzung weder die Feststellung des Versicherungsfalles noch die Feststellung oder den Umfang der Leistung beeinflusst hat (§ 28 Abs. 3 Satz 2 VVG, § 6 Abs. 2 KfzPflVV). Im Übrigen ist die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens 2 500 Euro, bei besonders schwerwiegender vorsätzlicher Verletzung der Aufklärungs- oder Schadensminderungspflicht auf einen Betrag von höchstens 5 000 Euro beschränkt (§ 6 Abs. 1 und 3 KfzPflVV).

6.2.2 In den unter Nummern 6.2.1 Satz 6 Buchst. a bis d genannten Fällen entfällt die Beschränkung der Leistungsfreiheit hinsichtlich

- a) eines rechtswidrigen Vermögensvorteils, der dadurch erlangt worden ist, dass eine Obliegenheit in der Absicht verletzt wurde, sich oder einem Dritten dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu schaffen;
- b) eines über den Umfang der nach der Sach- und Rechtslage geschuldeten Haftpflichtentschädigung hinausgehenden Betrages, wenn dieser geleistet worden ist, weil der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Anspruch ganz oder teilweise unberechtigt anerkannt und befriedigt, eine Anzeigepflicht verletzt oder bei einem Rechtsstreit dem Versicherer nicht die Führung des Rechtsstreites überlassen hat (§ 7 KfzPflVV).

6.2.3 Soweit nach den genannten Bestimmungen die Leistungsfreiheit des Versicherers auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist, kommt wegen der gesetzlichen Vorgabe des § 2 Abs. 2 Satz 4 PflVG auch nur in diesem Umfang ein Rückgriff gegen Fahrerinnen und Fahrer des Landes in Betracht.

7. Geltendmachung des Anspruchs

7.1 Betragsmäßige Feststellung des Haftungsumfangs

Die genaue Bestimmung der Schadenshöhe wird häufig erst geraume Zeit nach dem Kraftfahrzeugunfall möglich sein. Spätere Unfallfolgen können den zunächst zugrunde gelegten Schadensbetrag nachträglich nicht unerheblich erhöhen. In solchen Fällen sollte für den Anspruch des Dienstherrn nicht lediglich ein Prozentsatz, sondern ein fester Geldbetrag bestimmt werden. Wenn sich aus dem Unfall Rentenverpflichtungen ergeben, wird bei der Festsetzung des Geldbetrages zweckmäßigerweise von einer angenommenen Kapitalisierung der Rente auszugehen sein.

In dem Umfang, in dem Bedienstete von der Haftung gegenüber dem Dienstherrn frei bleiben, haben sie auch einen Anspruch darauf, vom Dienstherrn von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter aus Anlass des Schadensfalles freigestellt zu werden.

7.2 Verfahren

Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit nach den Umständen des Einfall es ein Haftungsanspruch gegeben ist, trifft grundsätzlich die Behörde des unmittelbar zuständigen Dienstvorgesetzten, soweit die oberste Dienstbehörde keine andere Zuständigkeitsregelung getroffen hat.

Die Entscheidung ist den betroffenen Bediensteten schriftlich mitzuteilen. Soweit Bedienstete einwilligen, ist ein schriftliches Anerkenntnis über ihre Zahlungsverpflichtung aufzunehmen. Auf Antrag kann nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) Stundung bewilligt werden; die Stundung kann durch Einräumung angemessener Teilzahlung gewährt werden. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und des Verfahrens für die Stundung von Ansprüchen enthalten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 LHO.

Bei einem Eigenschaden oder Fremdschaden, der nicht im Rahmen hoheitlicher Tätigkeit verursacht wurde, ist das Land berechtigt, seine Forderungen durch Leistungsbescheid oder durch verwaltungsgerichtliche Leistungsklage geltend zu machen oder mit seinem Ersatzanspruch gegen die Forderung auf Zahlung von Dienstbezügen bis zur Höhe des pfändbaren Teils aufzurechen, soweit nicht auch auf den unpfändbaren Teil zugegriffen werden kann (§ 1 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes, § 11 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes). Für den Rückgriff bei Fremdschäden, die in Ausübung eines öffentlichen Amtes entstanden sind, ist gemäß Artikel 34 Satz 3 GG der ordentliche Rechtsweg gewährleistet. Soweit der Aufforderung zum Schadensausgleich nicht nachgekommen wird, muss der Regressanspruch des Dienstherrn im Zivilrechtsweg (Mahnbescheid oder Leistungsklage) durchgesetzt werden.

7.3 Verjährungsfristen und Schadensersatz

Für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen sind die allgemeinen Verjährungsvorschriften der §§ 195 und 199 des Bürgerlichen Gesetzbuches unmittelbar heranzuziehen.

Leistet die Beamtin oder der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf die Beamtin oder den Beamten über (§ 56 Abs.2 des Landesbeamtengesetzes).

7.4 Erlass

Ein Schadensersatzanspruch ist bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich geltend zu machen. Erscheint der festgesetzte Schadensbetrag nach den besonderen Umständen des Einzelfalles in seiner vollen Höhe unzumutbar, kann gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO auf die Geltendmachung des bestands- oder rechtskräftig festgestellten Anspruchs ganz oder zum Teil verzichtet werden, wenn die Einziehung des Betrages für die betroffene Person eine besondere Härte bedeuten würde. Ein solcher auch nur teilweiser Erlass muss auf besonders gestaltete, atypische Einzelschicksale beschränkt bleiben. Eine besondere Härte liegt insbesondere nicht vor, soweit der oder die Bedienstete aus Anlass des schadenstiftenden Ereignisses Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft besitzt.

Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und das Verfahren für den Erlass enthalten die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 59 LHO.

Abschnitt 2

Haftung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigten)

Für die Schadenshaftung der Tarifbeschäftigten sind die unter Abschnitt 1 Nr. 1 bis 7 aufgeführten Grundsätze und Haftungsmaßstäbe für die Beamtinnen und Beamten entsprechend anzuwenden (§ 3 Abs. 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Abweichend von den Bestimmungen, die für Beamtinnen und Beamten gelten, gilt die Ausschlussfrist von sechs Monaten nach § 37 Abs. 1 Satz 1 TV-L und es ist der Zivilrechtsweg zu beschreiten.

Abschnitt 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Gem. RdErl. tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-
RdErl. außer Kraft.

© juris GmbH